



Ist das Gackern von Hühnern ortsüblich?

Rechtsanwalt Wolfgang Reinisch erklärt, wie bestimmte Begriffe und Bestimmungen im Nachbarschaftsrecht zu verstehen und auszulegen sind.

Gemäß Paragraph 364 Abs. 2 ABGB kann der Eigentümer eines Grundstückes dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen unter anderem durch Geräusche und Geruch insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen.

Die dabei vom Gesetz gebrauchten Ausdrücke „örtlich“ und „ortsüblich“ sind dabei nicht im Sinne einer politischen Gemeinde zu verstehen. Entscheidend sind vielmehr die Verhältnisse in der unmittelba-

ren Umgebung bei der betroffenen Liegenschaft. Unter den örtlichen Verhältnissen sind somit Gebiete mit annähernd gleichen Lebens- und Umweltbedingungen zu verstehen.



Betrachtet man das der Anfrage (Bericht links) beigefügte Foto bzw. den Ausdruck aus dem digitalen Kataster, so ergibt sich aus diesen im Zusammenhang mit der Adresse durchaus der Eindruck, dass die betroffenen Grundstücke in einem Gebiet mit städtischem Charakter liegen. Eine abschließende Beurteilung ist aber naturgemäß lediglich aufgrund eines einzigen Fotos nicht möglich.

EXPERTENINFORMATION

„Ist auch die Haushälfte meiner Frau versichert?“

Der Versicherungsexperte Reinhard Jesenitschnig über den Versicherungsschutz bei Ehepartnern.

Vor Jahren hat unser Leser die Hälfte seines Eigenheims notariell seiner Frau geschenkt. Jetzt fragt er sich: „Was ist, wenn ein Schaden eintritt? Umfasst die Versicherung beide Besitzerhälften?“

Der Versicherungsexperte Reinhard Jesenitschnig antwortet: Aufgrund der seinerzeit durchgeführten Schenkung gehören das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude den Eheleuten je zur Hälfte. Auch der Wohnungsinhalt (Hausrat), welcher während der aufrechten Ehe angeschafft wurde, ist nach geltendem Ehegesetz je zur Hälfte Eigentum der beiden.

Die Versicherungen für diese Sachen, wie Eigenheim- und Haushaltversicherung, lauten in vielen Fällen aber nur auf einen der beiden Ehepartner. Dieser scheint in der Polizza als Versicherungsnehmer auf und hat in dieser Funktion sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben. Der Versicherungsnehmer ist Vertrags- und Verhandlungspartner der Versicherung, Prämienzahler und im Schadenfall ist nur er berechtigt, Leistungen von der Versicherung zu erhalten.

Das Versicherungsrecht sieht aber vor, dass ein Versicherungsnehmer nicht nur sein Eigentum, sondern auch das Eigentum anderer Personen versichern kann, es handelt sich dabei um eine „Versicherung für fremde Rechnung“. Dazu zählen Eigenheim- und

Haushaltversicherungen, wenn diese auf einen der Ehepartner lauten, aber den Wert des gesamten Eigenheimes und Wohnungsinhaltes abdecken, somit auch den Anteil des zweiten Ehepartners. Zu beachten ist nur, dass die Versicherungssumme für das Gebäude und für den Wohnungsinhalt den insgesamt vorhandenen Werten entspricht.

Für jenen Teil der versicherten Sachen, die nicht Eigentum des als Versicherungsnehmer aufscheinenden Ehepartners sind, tritt er als „Treuhand“ auf. Das bedeutet im Schadenfall, dass der Versicherungsnehmer mit der Versicherung den Schadenfall abhandelt und die Entschädigungsleistung entgegennimmt. Er ist aber verpflichtet, den Teil, der die Sachen des Ehepartners betrifft, an diesen weiterzugeben.



Reinhard Jesenitschnig

BERNHARD HORST

In aufrechter Ehe oder Partnerschaft wird das kein Problem sein, weil in der Regel

gemeinsam getrachtet wird, den Schaden zu beheben und die Entschädigungsleistung der Versicherung dafür zu verwenden. Sie können beruhigt sein, in Ihrer Polizza sind Ihre und auch die Eigentumsanteile Ihrer Gattin versichert.

Ich empfehle aber, wenn der Vertrag tatsächlich vor Jahrzehnten abgeschlossen wurde, den Vertrag inhaltlich und hinsichtlich der Versicherungssummen zu überprüfen. Auch ein Versicherungsvertrag gehört gewartet, das heißt alle zwei bis drei Jahre überprüft und angepasst.